

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 24. April 1995

- G 5 c Aeugst a.A. und Mettmenstetten. Wasserversorgungs-Genossenschaft  
(G 13 c) Mettmenstetten. Quellfassungen Muniweid (GWR c 22-3) und Sandtobel  
(GWR c 22-4). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Höfe (heute: Mettmenstetten) erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 30. Januar 1981 und 16. November 1989 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Muniweid (GWR c 22-3) und Sandtobel (GWR c 22-4). Mit Schreiben vom 17. September 1990 unterbreitete das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer, Zollikon, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 5. Oktober 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 3. und 11. März 1992 setzten die Gemeinderäte Mettmenstetten und Aeugst a.A. die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diese Beschlüsse wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 16. Januar 1995 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 6. März 1995 sind gegen den Bezirksratsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Somit sind die Festsetzungsbeschlüsse rechtskräftig.

Die Schutzzonen um die Quellfassungen Bösch, welche ebenfalls mit den obigen Gemeinderatsbeschlüssen festgesetzt worden waren, sind bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2395/1994 genehmigt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Muniweid und Sandtobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Aeugst a.A. und Mettmenstetten.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Mettmenstetten und Aeugst a.A. vom 3. und 11. März 1992 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Muniweid (GWR c 22-3) und Sandtobel (GWR c 22-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Quellen Muniweid und Sandtobel (Nr. 75/189-3abc) 1:1'000 vom 4. November 1991
- Schutzzonenreglement der Quellen Muniweid (GWR c 22-3) und Sandtobel (GWR c 22-4).

II. Die Gemeinderäte Aeugst a.A. und Mettmenstetten werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A., 8914 Aeugst a.A., den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 24. April 1995  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

